

Aus dem unbefetzten Deutschland können an Buchhändler in der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfsgebiet von Kehl) die nachbezeichneten Bücher usw. als Drucksache versandt werden: Schul- und Wörterbücher, wissenschaftliche und künstlerische Werke der Mathematik, Medizin, Technik, Industrie, Kunstkritik, Musik (Partituren) usw. ohne Rücksicht auf die Zeit der Veröffentlichung; ferner alle vor dem 1. August 1914 veröffentlichten Werke der klassischen deutschen und ausländischen Literatur, Romane, Gedichte, Theaterstücke. Später veröffentlichte Werke der letzteren Art dürfen nur mit besonderer Genehmigung der interalliierten Wirtschaftskommission eingeführt werden. Die Umschläge, welche die Drucksachen enthalten, müssen an den Bürgermeister des Ortes, wo der Buchhändler sein Geschäft hat, gerichtet werden. Die Einfuhr von periodisch erscheinenden politischen, wissenschaftlichen, industriellen, kaufmännischen und beruflichen Zeitschriften bleibt untersagt.

Alle Briefe, Karten, Drucksachen in die belgische Besatzungszone müssen den Vermerk tragen: Geschäftsbrief (Vorderseite, Mitte oben). Alle Sendungen ohne diesen Vermerk gehen an den Absender zurück. Zu »Geschäftsbrief« empfiehlt sich der Zusatz: Correspondance commerciale. Es gelangen fast nur Drucksachen bis 15 Gramm (also Briefgewicht), vereinzelt auch bis 25 Gramm an die dortige Geschäftswelt; ganz selten schwerere.

Eine Kundgebung gegen die Bedrohung der Geistesfreiheit. — Im Hotel Excelsior in Berlin fand am 3. Juni nachmittags unter dem Vorsitz des Abgeordneten Professor Dr. Leidig eine Besprechung von Vertretern der Vorstände aller großen Organisationen der auf dem Gebiete von Kunst, Wissenschaft, Literatur, Theater und Film schaffenden Stände statt, um gegen die durch den abgeänderten Artikel 32 (jetzt 11) des Entwurfes der neuen Reichsverfassung ausgesprochenen Bedrohung des Geisteswesens Stellung zu nehmen. Dieser Verfassungsartikel will die Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und Bild nur »innerhalb der Schranken der guten Sitten« zulassen. Gegen diese Bestimmungen nahmen Ludwig Fulda für den Goethebund und für den Verband deutscher Bühnenschriftsteller, Rechtsanwalt Dr. Frankfurter für den Deutschen Bühnen-Verein, Abgeordneter Dr. Leidig, Sedelsohn und Kahn für die Vereinigten Verbände der Deutschen Filmindustrie, Hans Brenner für den Verband deutscher Film Autoren und Chefredakteur Rutschke Stellung. Es wurde beschlossen, unverzüglich mit führenden Mitgliedern des Verfassungsausschusses in Verbindung zu treten, um die Beseitigung dieser in einem freien Volksstaate ungeheuerlichen Bestimmungen herbeizuführen. Es wurde ein Arbeitskomitee eingesetzt, das die erforderlichen Schritte gegenüber der Öffentlichkeit einleiten soll.

Post. — Nachdem das Reichsministerium laut Verordnung vom 24. Mai bestimmt hat, daß die Protestfrist für Wechsel, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, frühestens mit dem 1. September 1919 statt mit dem 31. Mai 1919 abläuft, ist die Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 6. August 1918, betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, entsprechend geändert worden. Danach werden die Postprotestaufträge mit Wechseln, die in diesem Gebiet zahlbar sind und deren Zahlungstag in die Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. August 1919 fällt, am 1. September 1919 nochmals zur Zahlung vorgezeigt werden.

Die Sozialisierung des Buch- und Musikalienhandels in Ungarn. — Das »Neue Pester Journal« schreibt: Das Volkskommissariat für Unterrichtswesen hat angeordnet, daß die Buch- und Musikalienverlagsunternehmungen, Buchhandlungen, Vereine und Private über die in ihrem Verlage (und Kommissionsverlage) erschienenen Bücher binnen sechs Tagen, vom Erscheinen dieser Verordnung an gerechnet, ein vollständiges Inventar, ferner einen detaillierten Ausweis anzufertigen und der Sozialisierungskommission des Landesensats für geistige Produkte (Budapest, 5. Bezirk, Marlogasse 25, IV. 405) einzusenden haben. Die bisher nicht sozialisierten Buchverlagsunternehmungen sind zu liquidieren verpflichtet.

Die Sortiments-Buchhändler (auch die Musikalienhändler) werden ohne Rücksicht auf die Zahl ihres Personals sozialisiert und wirken fortan als die Verteilungsorgane des Landesensats für geistige Produkte weiter. Die wissenschaftlichen und modernen Antiquariate sind, falls bezüglich einzelner keine Ausnahme gemacht wird, vorläufig nicht zu sozialisieren und sind keine amtlichen Organe des Landesensats für geistige Produkte. Die Verteilungsorgane haben über ihre Einnahmen und Ausgaben pünktliche Aufzeichnungen zu führen und ihre Einnahmen über 2000 Kronen wöchentlich einmal, wenn aber die Einnahme 10 000 Kronen erreicht hat, sofort bei der Finanzinstitutszentrale einzuzahlen und ihre anderswo befindlichen Kontokorrente

hierher zu überweisen. Über den Stand, die Zeit der Verwendung und den Arbeitskreis des Personals muß binnen sechs Tagen Meldung erstattet werden.

Die wissenschaftlichen Antiquariate haben ihren Zetteltatalog, mit dem vollständigen Material ergänzt, binnen 14 Tagen einzuliefern. Das wissenschaftliche Antiquariat hat die aus freier Hand (nicht im Wege des Buchhandlungsverkehrs) erfolgten Einkäufe, wenn dieselben bei einem Buche 20 Kronen, bei mehreren Werken 50 Kronen übersteigen, der Sozialisierungskommission anzumelden, und nach deren Gutheißung darf der Abschluß des Geschäfts erfolgen. Bibliotheken dürfen nur dann gekauft werden, wenn der Geschäftsabschluß auch durch die Bevollmächtigten für Bibliotheken genehmigt wird.

Jeder Buchhändler hat über Werke, die in mehr als 10 Exemplaren vorhanden sind, ein Inventar aufzunehmen und binnen sechs Tagen der erwähnten Kommission anzumelden.

Die nichtsozialisierten Betriebe dürfen nach Erscheinen dieser Verordnung nur 2000 Kronen bei sich behalten, der Mehrbetrag muß auf Kontokorrent eingezahlt werden.

Die Musikalienhändler haben von ihren Verlagsstücken nur pädagogische Studienwerke, Schulen, Übungen (Studien), Vortragsstücke — auf zehn Jahre zurückgehend — und die für allerlei Instrumente geschriebenen Schöpfungen moderner ungarischer Komponisten zu inventarisieren.

*

Im Sinne der Verordnungen des Volkskommissars für Unterrichtswesen betrachtet die Räterepublik die Versehung der Bevölkerung des Landes mit Büchern als staatliche Aufgabe, deshalb nimmt sie alle wissenschaftlichen und kulturellen Bibliotheken, die Bibliotheken und Archive der aufgelösten oder in Liquidation befindlichen Vereine, sowie die gefährdeten Privat- und Familienbibliotheken in öffentlichen Besitz. Ausgenommen hiervon sind die über den Rahmen offizieller Handbibliotheken nicht hinausgehenden Bibliotheken. Die Versehung und Leitung des Landes-Bibliothekwesens ist Aufgabe des Landesinstituts für Bibliothekwesen und Bibliographie. Die Lokalverwaltung besorgen die kulturellen Sektionen der Arbeiterräte. Bevollmächtigte für Bibliothekwesen können auch nicht in öffentlichen Besitz übergegangene Vereinsbibliotheken in ihre Verwahrung nehmen. Private haben, ehe sie ihre Büchersammlung oder einen Teil derselben zum Verkauf stellen, dieselbe vorher dem Bevollmächtigten für Bibliothekwesen zum Verlaufe anzubieten.

Neue Wege für künstlerische Bucheinbände. — Das Deutsche Kulturmuseum hatte vor kurzem eine Ausstellung künstlerischer und geschmackvoller Bucheinbände veranstaltet, die nach einem neuen Verfahren von den Werkstätten für Buch- und Buntpapiere »Java-Kunst« hergestellt sind. Der Erfinder des Verfahrens, der Maler Albrecht Blomberg, hat sein Verfahren so vervollkommen, daß es ihm mit Hilfe des künstlerischen Leiters der »Java-Kunst«, des Theaterschriftstellers Dr. Konstantin David, gelungen ist, dem Buchgewerbe Einbände zu schaffen, die für den Verlagsbuchhandel wahrscheinlich bald in großer Zahl Verwendung finden werden, da sie außerordentlich geschmackvoll sind und billig hergestellt werden können.

Umsatzsteuer (Buchführungspflicht). — Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags richtete am 11. April an das Reichsfinanzministerium folgende Eingabe: »Nach § 17 Absatz 7 des Umsatzsteuergesetzes kann dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, die Steuern statt nach den Entgelten nach den Leistungen zu entrichten. Von dieser Vorschrift haben viele Firmen, bei denen entsprechende Voraussetzungen vorliegen, deshalb Gebrauch gemacht, weil sie zwar auf der einen Seite den Nachteil haben, auch dann die Steuer bezahlen zu müssen, wenn die Entgelte nicht eingehen, auf der anderen Seite aber den Vorteil, keine besonderen Bücher über den Eingang der Entgelte führen zu müssen, da zum Nachweis der Leistungen gemeinhin die auch sonst geführten Handelsbücher ausreichen. Wenn nun aber eine solche Firma bei Umsätzen in das Ausland die Steuerfreiheit nach § 2 Ziffer 1 für sich beansprucht, so fällt der Vorteil, keine besonderen Bücher führen zu müssen, fort, da nach § 1 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zum Nachweis der Ausfuhr Bücher geführt werden müssen, die den Gegenstand der Ausfuhr nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name und Wohnort des ausländischen Empfängers, den Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte Entgelt, den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten. Daß die vier ersten Angaben gemacht werden müssen, versteht sich von selbst, und dem betreffenden Kaufmann werden dadurch auch keine besonderen Schwierigkeiten bereitet; anders die fünfte Angabe (Betrag und Tag der Zahlung), die den Vorteil der Versteuerung nach den Leistungen mehr oder weniger illusorisch macht. Unseres Erachtens könnte aber die Regierung im Falle der Versteuerung nach den Leistungen auf die fünfte Angabe ruhig verzichten, da sie wegen der